

**Gesellschaft zur Förderung der
Bildungsforschung und
Erwachsenenbildung e. V.**

Satzung

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am
14. Juni 1996, geändert am 18. Januar 2018

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Bildungsforschung und Erwachsenenbildung e. V."
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oldenburg. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung von Forschungsvorhaben in den Bereichen der Bildungs-, Erwachsenenbildung- und Hochschulforschung,
 - die Förderung der Professionalisierung in der Schnittstelle von Hochschulen, beruflicher Bildung und Erwachsenenbildung im Kontext des lebenslangen Lernens,
 - die Förderung einer wissenschaftlich basierten Organisations- und Personalentwicklung im Kontext des lebenslangen Lernens,
 - die Führung und Unterstützung eines Dokumentationszentrums mit dem Namen "Archiv für Erwachsenenbildung in Niedersachsen".
- (2) Zu diesem Zweck errichtet die Gesellschaft das "Wolfgang Schulenberg-Institut für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung".
- (3) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch eigene Forschungsvorhaben und die Förderung entsprechender Arbeiten sowie durch die Durchführung von Beratungs- und Qualifizierungsangeboten an der Universität Oldenburg und anderen Institutionen. Es soll zur pädagogischen und politischen Entwicklung der

Hochschulen in der Schnittstelle zur beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung der beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft mitwirkt und diese fördert und unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Gesellschaft kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorstand der Gesellschaft,

- b) sie beschließt über den Haushalt,
 - c) sie beschließt die Errichtung und Auflösung des Wolfgang Schulenberg-Instituts für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung,
 - d) sie nimmt den Jahresbericht der Gesellschaft entgegen,
 - e) sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
 - f) sie nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - g) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Abstand von zwei Jahren oder bei Bedarf einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 - (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
 - (5) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen worden ist.
 - (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Im Falle von fünf Mitgliedern sollen drei aus dem Bereich der Hochschulen kommen, bei weniger als fünf Mitgliedern, mindestens zwei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied kann die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters tätig werden dürfen.
- (4) Der Vorstand
 - beschließt die Geschäftsordnung,
 - bestellt für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung,
 - entscheidet über die wissenschaftliche Leitung und in allen anderen Personalangelegenheiten,
 - beruft die Mitglieder des Kuratoriums des Wolfgang Schulenberg-Instituts für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft

nach den §§ 2 und 3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

- (2) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Geschäftsorgane gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft bildet ein Kuratorium für das Wolfgang Schulenberg-Institut. Das Kuratorium berät und unterstützt das Institut bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorstand berufen und mit einer Geschäftsordnung ausgestattet.
- (3) Das Kuratorium soll aus Persönlichkeiten bestehen, die dem Wolfgang Schulenberg-Institut in besonderer Weise verbunden sind
- (4) Ein Präsidiumsmitglied der Universität Oldenburg ist Mitglied des Kuratoriums.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Oldenburg, die es für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildungsforschung und der Erwachsenenbildung verwenden muss.